

BGer 6B 77/2010 vom 31. Mai 2010

Bundesgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_77_2010

FR: TF 6B 77/2010 du 31 mai 2010

IT: TF 6B 77/2010 del 31 maggio 2010

Regeste

Sicherungseinziehung | Strafrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Ausführungen des Kreisgerichts, welche die Vorinstanz ausdrücklich verwirft (angefochtenes Urteil S. 4 f.), können nicht berücksichtigt werden. Das noch nicht in Kraft gesetzte revidierte BetmG bleibt "in rechtlicher Hinsicht ohne Bedeutung", wie die Beschwerdeführerin selber festhält. Dabei weist sie zutreffend darauf hin, dass nach dem neuen Recht Firmen und Personen, die Betäubungsmittel anbauen, herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben, einer Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstitutes bedürfen (nArt. 4. Abs. 1 BetmG; AS 2009 2629). Wie im geltenden (vgl. BGE 130 IV 83 E. 1.1; 126 IV 198 E. 1) ist mithin auch im zukünftigen Recht unter bestimmten Voraussetzungen der Anbau und Verkauf von Hanf gestattet.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Vorinstanz verletze Art. 69 StGB . Die Vorinstanz führt aus, der beschlagnahmte Hanf habe einen THC-Gehalt von über 0,3% und liege damit über dem Grenzwert (BGE 126 IV 198 E. 1). Der objektive Tatbestand von Art. 19 Ziff. 1 BetmG sei somit erfüllt, nicht aber der subjektive. Der Beschwerdegegner habe aufgrund des Abnahmevertrags auch nicht mit einer unbefugten Verwendung rechnen müssen.

E. 3.1

Strafbar ist, wer unbefugt alkaloidhaltige Pflanzen oder Hanfkraut zur Gewinnung von Betäubungsmitteln anbaut (Art. 19 Ziff. 1 BetmG). Aus dem THC-Gehalt lässt sich für sich genommen nicht auf die Strafbarkeit des Produzenten schliessen. Vielmehr muss die Gewinnung von Betäubungsmitteln Handlungsziel sein. Der illegale Gebrauch des Hanfs ist durch die Behörden nachzuweisen (BGE 130 IV 83 E. 1.1).

E. 3.2

Die Einziehung gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB setzt eine Anlasstat voraus, die objektiv und subjektiv tatbestandsmässig und rechtswidrig ist (BGE 129 IV 305 E. 4.2.1). Die Vorinstanz verneint die Erfüllung des subjektiven Tatbestands. Der Beschwerdegegner wurde deshalb bereits vom Kreisgericht rechtskräftig freigesprochen. Weder hat der Hanf "zur Begehung einer Straftat gedient" noch wurde er "durch eine Straftat hervorgebracht". Diese beiden Einziehungsvoraussetzungen von Art. 69 Abs. 1 StGB scheiden somit aus.

E. 3.3

Gemäss Art. 69 Abs. 1 StGB können auch Gegenstände eingezogen werden, die zur Begehung einer Straftat "bestimmt" waren. Die Gefahr einer weiteren deliktischen Verwendung kann sich aus der Beschaffenheit des Gegenstandes ergeben. Es genügt aber nicht, dass der Gegenstand bloss geeignet ("propre") ist, eventuell für eine Straftat gebraucht zu werden (BGE 127 IV 203 E. 7b). Vielmehr muss das Gericht eine Prognose darüber anstellen, ob es hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Gegenstand in der Hand des "Täters" in der Zukunft die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährdet (BGE 130 IV 143 E. 3.3.1). Diese Gefahr verneint die Vorinstanz. Sie begründet ihre Entscheidung aber lediglich mit der Erwägung, die kreisgerichtliche Auffassung vermöge nicht zu überzeugen. Das Kreisgericht urteile auf der Grundlage von Vermutungen und verletze das rechtliche Gehör des Beschwerdegegners (angefochtenes Urteil S. 4). Sie trifft indessen keine eigenen Feststellungen, die es dem Bundesgericht ermöglichen würden, die Rechtsfrage der Prognose zu beurteilen (zum Stand des Verfahrens gegen B._____ vgl. Urteil 6B_498/2009 vom 28. September 2009). Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Tatsachenfeststellung und zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. BGE 133 IV 293 E. 3.4).

E. 4

Der Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 3 BGG). Dem Beschwerdegegner sind trotz seines Unterliegens in der Sache keine Kosten aufzuerlegen, da er keinen formellen Verfahrens Antrag gestellt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.